Kopie

Referat 322
322 – 72402 Eu 030
MR Dr. Starke

Berlin, 25. Juli 2016

Hausruf: 2340

Über
Frau Gruppenleiterin 32 i.V. 25/7
Herrn Abteilungsleiter 3 i.V. W. 26/7

Büro Chef BK
26. JULI 2016
16/3341

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Betr.: Gespräch mit Vertretern der Fa. Reemtsma am 27.07., 10:00 Uhr im BKAmt

Anlagen: - 6 -

Referate 421 und 432 haben mitgezeichnet.

I. Votum

Kenntnisnahme.

II. Sachverhalt

Zur Vorbereitung des o.g. Gesprächs wurde einer Vorlage der Abt. 3 mit Datum 20.07. zum Sachstand Umsetzung EU-Tabakprodukt-Richtlinie vorgelegt (*Anlage 1*). Zu dem als optional angekündigten Gesprächspunkt „Tabaksteuermodell" wird ein GfV von Referat 432 vorgelegt (*Anlage 2*).

Des Weiteren sind - wie erbeten - die von der Fa. Reemtsma übermittelten Vermerke/Gutachten als Anlage beigefügt:

- Rechtsgutachten zu Werbeverboten (Prof. Dr. Degenhart) – *Anlage 3*
- Rechtsgutachten zur Rechtsmäßigkeit der Rückwirkung von Verboten bestimmter Zusatzstoffe (Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs) – *Anlage 4*

- Zusammenfassende Vermerke des Deutschen Zigarettenverbandes zu Werbeverboten – *Anlage 5* – und Rückwirkung – *Anlage 6* -

Fachbegleitung erfolgt durch RL 322, RL 432 und Referat 421 (Herr Jetter).

Dr. Starke

Kopie .

Referat 322
322 – 72402 Eu 030
MR Dr. Starke

Büro Chef BK iV
21. Juli 2016
16/3280

Berlin, 20. Juli 2016

Hausruf: 2340

Über
Frau Gruppenleiterin 32
Herrn Abteilungsleiter 3

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Betr.: Aktueller Sachstand zur Umsetzung der EU-Tabakproduktrichtlinie TPRL
Belange der Tabakindustrie

Anlage: - 1 -

Referate 412 und 312 haben mitgezeichnet.

I. Votum

Kenntnisnahme.

II. Sachverhalt

BMEL hatte im Sommer 2015 ein Gesetzespaket zur Umsetzung der TPRL (Umsetzungsfrist: 20.05.2016) vorgelegt. Nach Vorgabe des BKAmtes ist der Entwurf in notifizierungsfreie und notifizierungspflichtige Teile getrennt worden. Mit den notifizierungsfreien Teilen (TabakerzeugnisG und TabakerzeugnisVO) erfolgt die 1:1-Umsetzung der TPRL.

Mit dem TabakerzeugnisG werden die materiell-rechtlichen Regelungen der TPRL, wie insbesondere die neuen gesundheitsbezogenen Warnhinweise, die Vorgabe zur Einführung fälschungssicherer Sicherheitsmerkmale, das Zulassungsverfahren für neuartige Tabakerzeugnisse oder Täuschungsschutzvorschriften geregelt. Das TabakerzeugnisG ist am 20.06.2016 in Kraft getreten.

Die TabakerzeugnisVO enthält die technischen Regelungen zur Umsetzung der TPRL, insbesondere zu Fragen der Rückverfolgbarkeit, des Sicherheitsmerkmales und der Gestaltung der Verpackung und Warnhinweise. Die TabakerzeugnisVO ist am 20.05.2016 in Kraft getreten.

Noch offen sind die Entwürfe für ein Tabakerzeugnis**änderungs**G und eine Tabakerzeugnis**änderungs**VO.

Das zustimmungspflichtige **ÄnderungsG** enthält insbesondere die vom BMEL beabsichtigten umfassenden Werbeverbote:

- Generelles Verbot der Außen- und Kinowerbung (bislang nach 18.00 Uhr zulässig) für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter; Außenwerbeverbot gilt erst ab dem 01.07.2020, Kinowerbeverbot bereits mit Verkündung.
- Verbot der kostenlose Abgabe und der Ausspielung für Zigaretten, Tabak und elektronische Zigaretten; gilt ab 20.05.2020.
- Ausweitung der Regelungen zu den nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern auf nikotinfreie Erzeugnisse.
- Gleichstellung von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit nikotinhaltigen in Bezug auf die Werbeverbote.

[redacted]

Die ressortabgestimmte, zustimmungspflichtige **ÄnderungsVO** befindet sich noch im Notifizierungsverfahren bei der EU-KOM (läuft bis zum 22.08.). Neben den notwendigen Folgeänderungen auf Grund der Einbeziehung nikotinfreier E-Zigaretten durch das vg. ÄnderungsG enthält es die Liste der verbotenen Zusatzstoffe für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten. Die VO soll rückwirkend zum 20.05.2016 in Kraft treten. Die rückwirkende Inkrafttretung wird von Seiten der Zigarettenwirtschaft als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Rückwirkung angesehen.

III. Bewertung

Dr. Starke

Anlage 2

Referat 432

22.7.2016

Gespräch ChefBK mit Spitzen der Tabakindustrie
am 27. Juli 2016 Uhr
- Tabaksteuermodell -

In vereinfachter Beschreibung wird Tabaksteuer auf alles Rauchbare erhoben – insb. Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Feinschnitt, Pfeifentabak, Shishas (Wasserpfeifentabak).

Die Tabaksteuer fließt allein in den ***Bundeshaushalt****. Im Mai 2011 trat ein* ***5-stufiges Tabaksteuermodell*** *in Kraft,* ***mit moderaten, jährlichen Anhebungen der Tabaksteuer – zuletzt zum 1.1.2015****. Dieses* ***Modell ist zum 14.2.2016 ausgelaufen****. Ab dem 15.2.2016 errechnet sich die Steuer neu aus dem Zusammenspiel unterschiedlicher Variablen (u. a. Menge und Preis). Auf Grund der vorangegangenen Preisentwicklung kam es ab 15.2.2016 zu einer leichten Steueranhebung für Zigaretten.*

Das Tabaksteuermodell diente – aus ***fiskalischer Sicht*** *– zur Stabilisierung der Steuereinnahmen.*

Tabakverbände und -industrie setzen sich für ein Wiederaufleben des alten Modells ein. *In regelmäßigen, moderaten Tabaksteuererhöhungen sehen sie Rechts- und Planungssicherheit.* ***Es bestünde die Befürchtung einer einmaligen massiven Steuererhöhung in der kommenden LP.*** *Diese Praxis der Vergangenheit habe zu erheblichen Marktverwerfungen und betrieblichen Einnahmeausfällen geführt (2002 und 2003 zur Finanzierung von Maßnahmen zur Terrorabwehr, 2004 und 2005 zur finanziellen Unterstützung der Krankenkassen).*

Tabakverbände waren diesbezüglich jüngst auch im ***BMF*** *(St Gatzer, AL-Ebene). Ein Wiederaufleben wurde wg. der politischen Festlegung „Keine Steuererhöhungen." abgelehnt.*

- **Habe Verständnis für Ihren Wunsch nach mehrjähriger Rechts- und Planungssicherheit.**
- **Eine Neuauflage des Tabaksteuermodells ist jedoch nichts anderes als eine Steuererhöhung.**
- **Steuererhöhungen wird es mit uns nicht geben. Auch dies gibt Planungssicherheit.**

Anlage 5

DZV
DEUTSCHER ZIGARETTENVERBAND

Tabakerzeugnisänderungsgesetz: Totales Werbeverbot für Tabakerzeugnisse und eZigaretten weder geeignet noch erforderlich

Hintergrund

- Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes sieht faktisch ein totales Werbeverbot für Tabakprodukte und eZigaretten vor. Zusätzlich zu den bereits bestehenden weitgehenden Kommunikationsbeschränkungen soll ein Verbot der Außen- und Kinowerbung sowie der kostenlosen Abgabe zu Werbezwecken (sog. Sampling) eingeführt werden.
- Für das Ziel, eine weitere Senkung der Raucherquote zu erreichen, sind diese Eingriffe jedoch weder geeignet noch erforderlich.

Werbeverbote kein geeignetes gesundheitspolitisches Instrument

- Es existieren keine validen wissenschaftlichen Belege für die gesundheitspolitische Wirksamkeit eines Tabakwerbeverbots. Dies wurde von der Bundesregierung noch 2010 öffentlich festgestellt. Der nun vorgelegte Entwurf stützt sich lediglich auf zwei Studien, deren Forschungsdesign in der Fachwelt jedoch stark umstritten ist, da sie keine Kausalität zwischen Werbung und Konsum nachweisen. Ansonsten wird keinerlei wissenschaftliche Evidenz beigebracht.

Raucherquote auch ohne Verbote rückläufig

- Der Raucheranteil an der Gesamtbevölkerung geht kontinuierlich zurück und ist gerade bei Kindern und Jugendlichen seit 2001 von 27,5% auf einen historischen Tiefstand von 7,8 % in 2015 gesunken.[1] Dieser Trend setzt sich auch bei jungen Erwachsenen fort.
- Mit der Umsetzung der EU-Tabakprodukt-Richtlinie müssen seit dem 20. Mai 2016 große Schockbilder auf zwei Dritteln der Packungsfläche von Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen abgedruckt werden. Die mögliche Wirksamkeit dieser gesundheitspolitischen Maßnahme sollte abgewartet werden, bevor weitere radikale Eingriffe in den Markt beschlossen werden.

Außenwerbeverbot kompetenzwidrig, unverhältnismäßig und rechtlich nicht erforderlich

- Es fehlt zunächst an einer Kompetenz des Bundes zur Regelung des Außenwerbeverbots. Die Kompetenz liegt in den Händen der Bundesländer.[2]
- Ein Verbot der Außenwerbung würde angesichts der bereits bestehenden Werbebeschränkungen einem nahezu vollständigen Verbot der Werbung für ein legales Produkt gleichkommen, das unverhältnismäßig wäre.[3]
- Es besteht zudem weder eine europäische noch eine völkerrechtliche Verpflichtung zu einem Außenwerbeverbot. Die EU-Tabakprodukt-Richtlinie wurde bereits im April 2016 in deutsches Recht umgesetzt. Jede weitere Regelung würde über die im Koalitionsvertrag der CDU/CSU/SPD-Regierungskoalition vereinbarte 1:1-Umsetzung von europäischen Richtlinien hinausgehen. Desweiteren hat Deutschland das durch die WHO-Tabakrahmenkonvention (FCTC) geforderte „umfassende Werbeverbot" bereits vollständig umgesetzt. Die Konvention besagt, dass das umfassende Werbeverbot in

---

[1] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2016): Repräsentative Befragung „Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2015", abrufbar unter http://www.bzga.de/presse/daten-und-fakten/suchtpraevention/

[2] Vgl. auch Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen des Bundesrats vom 06.06.2016, Drs. 229/1/16.

[3] Vgl. Christoph Degenhart: Verfassungsfragen marktbezogener Kommunikation: Werbeverbote für Tabakprodukte. Rechtsgutachten im Auftrag des ZAW, Universität Leipzig, 2015. http://zaw.de/zaw/werbepolitik/tabakprodukte/

Übereinstimmung mit den jeweiligen Verfassungen der Nationalstaaten und ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen einzuführen sei. In ihren Umsetzungsberichten hat die Bundesregierung stets angegeben, ein „umfassendes Verbot" umgesetzt zu haben.

Samplingverbot unbegründet und unverhältnismäßig

- In Hinblick auf die kostenlose Abgabe zu Werbezwecken liegt der Gesetzesbegründung ein irrtümliches Verständnis darüber zugrunde, wie Tabakproduktproben in Deutschland in diesem Kontext abgegeben werden: die Abgabe erfolgt nur gezielt an interessierte erwachsene Raucher und außerhalb des Blickfelds von Kindern und Jugendlichen. Das Sampling setzt folglich keinen Anreiz zum Einstieg in den Konsum.
- Ein vollständiges Sampling-Verbot für Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen wäre unverhältnismäßig. Aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes wäre es ausreichend, das Sampling von Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen außerhalb der Öffentlichkeit und an Orten zu gestatten, die für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sind.

Anlage 6

DZV
DEUTSCHER ZIGARETTENVERBAND

Tabakerzeugnisänderungsverordnung: verfassungswidrige Rückwirkung und mangelnde wissenschaftliche Basis

Hintergrund

- Am 20. Mai 2016 hat die Bundesregierung den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung bei der EU-Kommission notifiziert (Stillhaltefrist bis zum 22. August 2016).
- Mit dem Verordnungsentwurf soll die Verwendung einer Reihe von Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten untersagt werden (sog. Negativlisten verbotener Zusatzstoffe).
- Es ist vorgesehen, dass die Verordnung rückwirkend zum 20. Mai 2016 in Kraft tritt.

Verfassungswidrigkeit: rückwirkendes, strafbewehrtes Verbot

- Artikel 2 Satz 2 des Verordnungsentwurfs enthält eine Regelung zum rückwirkenden Inkrafttreten der geplanten Änderungen der Negativlisten verbotener Zusatzstoffe zum 20. Mai 2016. Damit würde im Nachhinein ein rückwirkendes, strafbewehrtes Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen und eZigaretten, die bislang erlaubte Zusatzstoffe enthalten, geschaffen werden.
- Es besteht jedoch ein schutzwürdiges Vertrauen der Hersteller dahingehend, dass Tabakerzeugnisse und eZigaretten, die gemäß den Vorgaben der am 20. Mai 2016 in Kraft getretenen Tabakerzeugnisverordnung hergestellt und in Verkehr gebracht werden, bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung rechtmäßig bleiben.

Negativlisten: Keine Verbändeanhörung zu Zusatzstoffverboten

- Im Rahmen der Verbändeanhörung beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 27. November 2015 zur Umsetzung der EU-Tabakproduktrichtlinie (2014/40/EU) wurde keine angemessene Kommentierung der in den Negativlisten aufgeführten Zusatzstoffe durch die betroffene Wirtschaft zugelassen. Stattdessen wurde hierzu seitens des Ministeriums eine wissenschaftliche Diskussion mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Aussicht gestellt. Das BfR wiederum hat mit Schreiben vom 23. März 2016 der Diskussionsanfrage der Wirtschaft eine Absage erteilt.
- Der den geplanten Zusatzstoffverboten zugrundeliegende Bewertungsprozess bleibt somit für die betroffene Wirtschaft intransparent und nicht nachvollziehbar. Es bestand weder die Möglichkeit, Daten und Informationen beizusteuern, die in den Bewertungsprozess einfließen, noch zu den vorgesehenen Zusatzstoffverboten Stellung zu nehmen.

Geplante Zusatzstoffverbote laufen EU-Harmonisierung zuwider

- Der Verordnungsentwurf trägt im Gesamtkonzept dem Ansatz des Artikels 6 der EU-Tabakproduktrichtlinie, bestimmte Prioritätszusatzstoffe in ihrer Wirkung weiter zu untersuchen und abschließend zu bewerten, nicht Rechnung. Während die EU umfassende Bewertungsstrategien für einen harmonisierten Binnenmarkt erarbeitet, untergräbt Deutschland im nationalen Alleingang diesen europäischen Prozess unnötigerweise durch nationale Verbote, die zu einem europäischen Flickenteppich bei der Produktregulierung führen.

Kalow, René

Von: Kalow, René
Gesendet: Freitag, 22. Juli 2016 11:35
An: Starke, Georg
Cc: ref432
Betreff: WG: Themenschwerpunkte Termin am 27. Juli 2016 mit BM Altmaier
Anlagen: 160722 Tabaksteuermodell.doc

Lieber Herr Starke,

anbei GfV zum Tabaksteuermodell.

zdA.
Sal 298.16

Beste Grüße
Rene Kalow

Von: Starke, Georg
Gesendet: Donnerstag, 21. Juli 2016 11:14
An: Wulfmeyer, Friedrich-Wilhelm <Friedrich.Wulfmeyer@bk.bund.de>
Betreff: WG: Themenschwerpunkte Termin am 27. Juli 2016 mit BM Altmaier

Lieber Herr Wulfmeyer,

wie soeben besprochen nachstehend die Mail von Frau Rülke mit den Gesprächsthemen.

Gruß

G. Starke

Von: Rülke, Petra
Gesendet: Donnerstag, 21. Juli 2016 11:07
An: Starke, Georg <Georg.Starke@bk.bund.de>
Cc: al3 <al3@bk.bund.de>; gl32 <gl32@bk.bund.de>; Euent, Janine <Janine.Euent@bk.bund.de>; Knor, Monika <Monika.Knor@bk.bund.de>
Betreff: WG: Themenschwerpunkte Termin am 27. Juli 2016 mit BM Altmaier

Lieber Herr Starke,

anbei eine Mail im Vorfeld des Termins am Mittwoch mit der Bitte um (ggf.) Ergänzung der erbetenen Vorbereitung.

Herzlichen Dank und Gruß
Petra Rülke

Büro ChefBK
[redacted]

Von: Jacob, Sven [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 21. Juli 2016 06:53
An: Euent, Janine <Janine.Euent@bk.bund.de>
Betreff: Themenschwerpunkte Termin am 27. Juli 2016 mit BM Altmaier

Liebe Frau Euent,

nachfolgend erhalten Sie die Themenschwerpunkte für das Gespräch zwischen Bundesminister Altmaier und den Spitzen der Tabakindustrie:

1. Änderungsgesetz zum Tabakerzeugnisgesetz (Außenwerbeverbot, Sampling, E-Zigaretten)
2. Änderungsverordnung zur Tabakerzeugnisverordnung (verfassungswidrige Rückwirkung von möglicherweise strafbewehrten Zusatzstoffen, Umsetzungs- und Abverkaufsfrist)
3. Tabaksteuermodell (optional, falls noch Zeit ist)

Zur Erleichterung der Materie füge ich anliegend für Herrn Altmaier bzw. für die Fachebene noch Positionspapiere und Rechtsgutachten bei.

Sollten Sie noch Fragen haben, so lassen Sie es mich bitte wissen.

Mit besten Grüßen

Sven Jacob

Sven Jacob
Rechtsanwalt
Leiter der Hauptstadtrepräsentanz

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH
An Imperial Brands PLC Company
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Germany

Telefon [redacted]
Fax
Mobil

[redacted]
www.reemtsma.com

Follow us on twitter @Reemtsma_ITG!

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH | Sitz: Hamburg | Registergericht: AG Hamburg HRB 5153
Imperial Tobacco Holdings International B.V. Niederlassung Deutschland | Sitz der Hauptniederlassung: Amsterdam, Niederlande | Register-Nr. 34146737 | Sitz der Niederlassung: Hamburg | Registergericht: AG Hamburg HRB 95421
Anschrift: Max-Born-Strasse 4, 22761 Hamburg
Geschaeftsfuehrer/Staendige Vertreter: Dr. Rainer Eberlein | Michael Kaib | Pravin Prasad | Michael Wenzel |
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Walter Prinz
Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH und Imperial Tobacco Holdings International B.V. Niederlassung Deutschland sind Gesellschaften der Imperial Brands PLC | www.imperial-tobacco.com | www.reemtsma.com

Imperial Tobacco International Limited Niederlassung Deutschland | Sitz der Hauptniederlassung: Bristol, England | Register-Nr. 1169177 | Sitz der Niederlassung Hamburg | Registergericht: AG Hamburg HRB 115337
Anschrift: Max-Born-Strasse 4, 22761 Hamburg
Staendige Vertreter: Carsten Dolland | Dr. Rainer Eberlein | Gunnar Glasneck | Avelino Pinto | Bogdan Poberznik | Pravin Prasad | Dr. Andreas Ripperger

Imperial Tobacco International Limited is registered in England and Wales under number 116917 with registered office at 121 Winterstoke Road, Bristol BS3 2LL, United Kingdom

.ectors: Dr. Rainer Eberlein | Gunnar Glasneck | Nicholas Keveth | Avelino Pinto | Bogdan Poberznik | Dr. Andreas Ripperger

This email is confidential and may contain information that is privileged and exempt from disclosure by law. If you have received it in error, please contact the sender immediately by return email and then delete it from your system; you should not copy it or disclose its content to anyone. Imperial Tobacco reserves the right to monitor all email communications through its network. Emails are not secure and cannot be guaranteed to be error free as they can be intercepted, amended, lost or destroyed, or contain viruses. Anyone who communicates with us by email is taken to accept these risks.